

Satzung der Stadt Bassum über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

In der Fassung vom 01.01.2002

Letzte Änderung bekannt gemacht am 23. Mai 2001

(Ablösungssatzung)

§1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Bassum dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird je Stellplatz wie folgt festgesetzt:

Zone 1	6.000,00 €
Zone II	4.500,00 €
Zone III	3.250,00 €

§2 Ablösungszonen

- 1) Die Zonen I und II sind in dem anliegenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

